



Satzung in Kraft getreten: 14.12.2007
Zuletzt geändert: 29.04.2019

Präambel

Gummersbach lebt vom Engagement seiner Bürgerinnen und Bürger.

Mit der „Sparkassen- und Bürgerstiftung für Gummersbach“ soll ein Kapitalstock aufgebaut werden, aus dessen Erträgen gemeinnützige Zwecke in Gummersbach unterstützt werden.

Dabei kommt der Förderung des ehrenamtlichen Engagements und der Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung eine zentrale Rolle zu.

Satzung Sparkassen- und Bürgerstiftung für Gummersbach

§ 1 - Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die von der Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt errichtete Stiftung führt den Namen
Sparkassen- und Bürgerstiftung für Gummersbach.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Gummersbach.

§ 2 - Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Besonderes Anliegen der Stiftung ist die Förderung von Gemeinschafts- und innovativen Projekten der nachfolgend genannten Zwecke im Bereich der Stadt Gummersbach oder mit Bezug zur Stadt Gummersbach:
 - 2.1 Förderung der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst, von kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen; Erwerb und die Verwaltung von Kunstwerken einschließlich der Durchführung von Ausstellungen (z.B. durch: Förderung der lokalen Theaterarbeit, Förderung musikalischer Ausbildung, Pflege von Kunstsammlungen)
 - 2.2 Förderung der Heimat- und Denkmalpflege sowie der Heimatkunde (z.B. durch: Förderung heimatkundlicher Dokumentationen, Bezuschussung förderungswürdiger denkmalpflegerischer Aktivitäten)
 - 2.3 Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge (z.B. durch Unterstützung von Jugendtreffs und besonders den Gemeinschaftssinn fördernde Aktivitäten der Jugendarbeit)
 - 2.4 Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (z.B. durch Förderung von Städtepartnerschaften, Förderung des internationalen Jugendaustauschs)
 - 2.5 Förderung des Sports, insbesondere im Kinder-, Jugend- und Behindertenbereich (z.B. durch Förderung der Jugendabteilungen von gemeinnützigen Sportvereinen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).
3. Die Stiftungszwecke werden insbesondere wie folgt verwirklicht:
 - 3.1 Die Stiftung kann die vorstehend genannten Zwecke selbst verwirklichen.
 - 3.2 Die Stiftung kann außerdem Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 Abgabenordnung (AO) unterstützen, die die vorstehend genannten Zwecke fördern und verfolgen.

3.3 Ferner kann der Stiftungszweck verwirklicht werden durch:

- die Förderung der Kooperation zwischen anderen steuerbegünstigten Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls die vorgenannten Zwecke verfolgen,
- die Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung bzw. öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und -gedanken in der Bevölkerung zu verankern,

4. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
5. Die Förderung der genannten Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

§ 3 - Gemeinnützige Zweckerfüllung

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt sowie weitere Zustifter und deren Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
3. Erträge und Zuwendungen dürfen auch zum Ankauf von Vermögensgegenständen verwendet werden, wenn diese dauernd einer gemeinnützigen Einrichtung für deren gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt oder in öffentlichen Räumen bzw. auf öffentlichen Plätzen aufgestellt werden.
Eine Veräußerung dieser Gegenstände ist zulässig, wenn der Erlös daraus für satzungsmäßige Fördermaßnahmen oder die Beschaffung von anderen in gleicher Weise zu überlassenen Gegenständen verwendet wird.
4. Dem Träger der Sparkasse und den ihm nahe stehenden Personen dürfen keine Erträge aus dem von der Sparkasse eingebrachten Stiftungsvermögen sowie keine Spenden und Sachmittel der Sparkasse zugewendet werden.

§ 4 - Vermögen der Stiftung, Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus einem Barvermögen von 150.000,00 €, welches der Stiftung von der Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt zugewendet wird.
2. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen Dritter darüber hinaus unbegrenzt erhöht werden.
In der Buchführung der Stiftung sind die Zustiftungen Dritter (Bürger) und das von der Sparkasse eingebrachte Stiftungsvermögen sowie die hieraus resultierenden Erträge gesondert zu erfassen.
3. Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) annehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet.
4. Die Erträge aus dem Stiftungsanfangsvermögen sowie weiterer Zustiftungen stehen für satzungsmäßige Fördermaßnahmen zur Verfügung.
5. Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen. Zustiftungen in Sachwerten bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstandes. Zugestiftete Sachwerte können vom Stiftungsvorstand zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.
6. Der Mindestbetrag einer Zustiftung beträgt 5.000,00 €.
7. Bei Zustiftungen ab 50.000,00 € und mehr kann der Zustifter ein konkretes steuerbegünstigtes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll.

Bei Zustiftungen ab 100.000,00 € kann der jeweilige Stifter eine unselbstständige Stiftung gründen. Die Sparkassen- und Bürgerstiftung für Gummersbach kann im Rahmen ihres Stiftungszweckes (§ 2) die treuhänderische Verwaltung für solche und andere unselbstständige Stiftungen übernehmen.

9. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
10. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Von den Erträgen des Stiftungsvermögens darf jährlich im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten eine freie Rücklage gebildet werden. Bei Auflösung der Rücklage sind die Mittel für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden, soweit sie nicht dem Stiftungskapital zugeführt werden.
11. Freie und gebundene Rücklagen können im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden.
12. Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden. Ziffer 10, Satz 1 ist zu beachten.

§ 5 - Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

§ 6 - Rechnungsjahr, Jahresabschluss

1. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der vom Kuratorium genehmigte Jahresabschluss für das abgelaufene Rechnungsjahr ist der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen, ebenso dem Verwaltungsrat der Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt zur Kenntnisnahme.

§ 7 - Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind:
 - das Stiftungskuratorium
 - der Stiftungsvorstand
2. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Stiftungskuratorium und Stiftungsvorstand ist nicht zulässig.
3. Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums und des Stiftungsvorstandes sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Stiftungsvermögens verpflichtet.
4. Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
5. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1, Satz 2 der AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
6. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Versicherung auf Kosten der Stiftung abzuschließen, die das Risiko der Organmitglieder abdeckt, in Folge von Fahrlässigkeit in Anspruch genommen zu werden.
7. Der Vorstand der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Zustimmung des Stiftungskuratoriums.

§ 8 - Stiftungskuratorium

1. Das Kuratorium der Stiftung besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens vier, höchstens zehn weiteren Mitgliedern.
Geborene Mitglieder sind der Vorsitzende des Vorstandes der Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt und der Bürgermeister der Stadt Gummersbach.
Weitere geborene Mitglieder sind mit Blick auf die Stiftungszwecke je ein Mitglied des Kultur-, Sport- und Jugendhilfeausschusses der Stadt Gummersbach. Diese Mitglieder werden von der Stadt Gummersbach benannt.
Die weiteren Mitglieder sollen das Gremium bereichernde und die Entwicklung der Stiftung fördernde Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft sein. Sie sollen persönlich und fachlich in der Lage sein, sich für die Belange der Stiftung einzusetzen.
2. Das erste Stiftungskuratorium wird zeitnah zum Stiftungsgeschäft durch den Vorstand der Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt bestimmt. Anschließend ergänzt sich das Stiftungskuratorium durch Zuwahl selbst. Hierzu bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
3. Die Amtszeit der Mitglieder richtet sich nach der Wahlzeit des Verwaltungsrates der Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt.
4. Den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz des Stiftungskuratoriums übernehmen im Wechsel für die Dauer der jeweiligen Amtszeit der Vorsitzende des Vorstandes der Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt und der Bürgermeister der Stadt Gummersbach.
Den Vorsitz in der ersten Amtszeit des Stiftungskuratoriums übernimmt der Vorsitzende des Vorstandes der Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt, stv. Vorsitzender in der ersten Amtszeit des Stiftungskuratoriums ist entsprechend der Bürgermeister der Stadt Gummersbach.

§ 9 - Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungskuratoriums

1. Die Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden - mindestens einmal jährlich - durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Stiftungskuratorium ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes es verlangt. Die erste Sitzung des Stiftungskuratoriums ist durch den Vertreter der Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt einzuberufen.
2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter - anwesend sind. Bei Nichteinhaltung der Ladungsfrist gemäß § 9 Absatz 1 ist das Kuratorium beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und alle Mitglieder anwesend sind und das Verfahren von keinem der Anwesenden gerügt wird.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit hat die Stimme des Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung, die seines Stellvertreters, den Ausschlag.
4. Über das Ergebnis der Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 - Aufgaben des Stiftungskuratoriums

1. Das Stiftungskuratorium bestimmt die Richtlinien der Stiftungsarbeit und stellt die Beachtung der Stifterwillen sicher.
2. Das Stiftungskuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan den Stiftungsvorstand.
3. Dem Stiftungskuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 3.1 Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - 3.2 die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - 3.3 Beschlussfassung über die Wahl, Abberufung (§ 11 Abs 1) und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - 3.4. Beschlussfassung zur Erteilung einer Einzelvertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds (§ 13 (2) S. 3),
 - 3.5 Entscheidung über die Annahme von Sachkapital für das Stiftungsvermögen, soweit das Stiftungsvermögen dadurch wesentlich belastet wird,
 - 3.6 Beschluss über die Mittelverwendung ab 2.000,00 € pro Einzelmaßnahme,
 - 3.7 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - 3.8 Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung.
 - 3.9 Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Vorstand

§ 11 - Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus 3 Personen. Davon sind geborene Mitglieder:
 - ein Vorstandsmitglied der Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
 - ein Vertreter des Verwaltungsvorstandes der Stadt Gummersbach oder eine vom Bürgermeister der Stadt Gummersbach zu benennende Führungskraft der Stadt Gummersbach

Die Benennung der geborenen Mitglieder erfolgt durch die Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt bzw. die Stadt Gummersbach.

Das dritte Mitglied (gekorenes Mitglied) darf weder dem Vorstand noch dem Verwaltungsrat der Sparkasse noch dem Verwaltungsvorstand der Stadt Gummersbach angehören. Es sollte über besondere Kenntnisse zur Förderung des Stiftungszwecks verfügen. Es wird vom Stiftungskuratorium gewählt und muss Bürger der Stadt Gummersbach sein.

2. Die Amtszeit richtet sich nach der Wahlzeit der Mitglieder der Verwaltungsratsmitglieder der Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Neubenennung / Wiederwahl oder der Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
3. Vorsitzender ist stets das in den Vorstand der Stiftung gewählte Vorstandsmitglied der Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt, stv. Vorsitzender der Vertreter des Verwaltungsvorstandes der Stadt Gummersbach.
4. Scheidet ein geborenes Vorstandsmitglied (Absatz 1) vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Hauptamt oder seiner Funktion aus, so endet damit die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand. Die Benennung des Nachfolgers erfolgt bei den geborenen Mitgliedern durch die Sparkasse bzw. die Stadt Gummersbach. Scheidet das gekorene Mitglied aus, erfolgt die Nachwahl durch das Stiftungskuratorium.
5. Das gekorene Mitglied scheidet aus dem Vorstand aus, wenn es nicht mehr Bürger der Stadt Gummersbach ist.
6. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern obliegt dem Stiftungskuratorium. Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungskuratorium jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten abberufen werden.

§ 12 - Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden mindestens einmal jährlich durch das vorsitzende Mitglied, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Stiftungsvorstand ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes es verlangen.
2. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes anwesend sind, darunter das vorsitzende Mitglied oder sein Stellvertreter.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.
In dringenden Fällen kann eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren erfolgen, wenn das vorsitzende Mitglied des Vorstandes einer solchen Beschlussfassung zustimmt und kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.
3. Über das Ergebnis der Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem vorsitzenden Mitglied bzw. seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 13 - Aufgaben des Stiftungsvorstandes

1. Dem Stiftungsvorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung. Er hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes NRW und dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen.
2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch mindestens zwei Mitglieder. Eine Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden.
3. Der Stiftungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 3.1 die Verwaltung des Stiftungskapitals, der Erträge und der sonstigen Zuwendungen einschließlich der Führung von Büchern,
 - 3.2 Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Stiftungskuratoriums,
 - 3.3 die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Grundsätzen des 3. Buches des Handelsgesetzbuches im Laufe der ersten vier Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres. Nach Ablauf des Rechnungsjahres (Kalenderjahr) legt der Vorstand dem Kuratorium den von der Innenrevision der Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt geprüften Jahresabschluss vor; die Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf, hat ein Einsichtsrecht in die Unterlagen,
 - 3.4 die Vorlage des Jahresabschlusses sowie des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes im Laufe der ersten 4 Monate des folgenden Geschäftsjahres an das Stiftungskuratorium, ferner ist der Jahresabschluss dem Verwaltungsrat vorzulegen.
 - 3.5 Einreichung des vom Kuratorium festgestellten Tätigkeitsberichts und des Jahresabschlusses bei der Stiftungsaufsichtsbehörde,
 - 3.6 Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungskuratoriums mit beratender Stimme,
 - 3.7 Beschluss über die Mittelverwendung bis 2.000,00 € pro Einzelmaßnahme,
 - 3.8 Vorschläge an das Stiftungskuratorium zum Erlass von Förderrichtlinien oder einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - 3.9 Vorschläge an das Stiftungskuratorium zur Mittelverwendung,
 - 3.10 Vorschläge an das Stiftungskuratorium zu Satzungsänderungen und zur Beschlussfassung über die Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung.

Der Vorstand ist berechtigt, seine Aufgaben teilweise Dritten zur Erledigung zu übertragen. Die Kosten hierfür trägt die Stiftung.
Sofern der Vorstand einen Geschäftsführer mit der Erledigung der Aufgaben beauftragt, kann er für diesen eine Geschäftsanweisung erlassen.

§ 14 - Stiferrat

1. Der Stiferrat ist kein Organ der Stiftung. Er hat keine Beschlusskompetenz, sondern beratende Funktion (§15, Abs. 1)
2. Der Stiferrat besteht aus einem Vertreter der Gründungstifterin Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt sowie aus weiteren Zustiftern. Zustifter werden ab einem Zustiftungsbetrag in Höhe von mindestens € 5.000,- auf Antrag Mitglied des Stiferrates.
3. Zur Teilnahme an Stiferratsversammlungen berechnigte natürliche Personen können, juristische Personen müssen eine natürliche Person als Vertreter bestellen. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet mit dem Tod.
4. Das vorsitzende Mitglied des Stiftungskuratoriums ruft den Stiferrat bei Bedarf ein und leitet die Sitzung des Stiferrates

§ 15 - Aufgaben des Stiferrates

1. Der Stiferrat berät die Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten, zu deren Beratung der Stiferrat gebeten wird.
2. Das vorsitzende Mitglied des Stiftungskuratoriums oder der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes informiert auf Wunsch des Stiferrates über die Arbeit der Sparkassen- und Bürgerstiftung für Gummersbach.
3. Der Stiferrat ist mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn 10% der *Mitglieder des Stiftungsrates*, mindestens aber 5 Personen, dies gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums beantragen.
4. Über die Versammlung des Stiferrates ist Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums zu unterzeichnen ist.

§ 16 - Änderung des Stiftungszweckes, sonstige Satzungsbestimmungen

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Kuratorium und vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder und einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums. Diese Beschlüsse sind dem Verwaltungsrat der Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt zur Kenntnisnahme vorzulegen. Anschließend ist gem. § 5 Abs. 2 Stiftungsgesetz NRW die Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen.
2. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls gemeinnützig im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und von der zuständigen Finanzbehörde als solcher anerkannt sein.
3. Über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändern, beschließt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes gemäß § 16, Abs. 1. Auch hierüber ist der Verwaltungsrat der Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt zu unterrichten. Anschließend ist die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 1 Stiftungsgesetz NRW hierüber zu unterrichten.

§ 17 - Auflösung der Stiftung

Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Vorstandes die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. § 16 Abs. 1 Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 18 - Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung geht das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen nach Abzug etwa bestehender Verbindlichkeiten in vollem Umfang auf die Stadt Gummersbach mit der Auflage über, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - möglichst vorrangig für die in dieser Satzung genannten Stiftungszwecke - zu verwenden.

Hierbei sind in Übereinstimmung mit dem zuständigen Finanzamt die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zugrunde zu legen.

Dem Träger der Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt und ihm nahestehende Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel verbleiben bzw. zugewiesen werden, die von der Sparkasse in das Stiftungsvermögen eingebracht wurden. Dies gilt auch für Erträge aus dem von der Sparkasse eingebrachten Stiftungsvermögen.

Eine Rückerstattung des Stiftungsvermögens an die Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt und ggf. andere Zuwender oder deren Rechtsnachfolger ist unzulässig.

§ 19 - Kosten

Die Kosten für die Verwaltung der Stiftung sind so gering wie möglich zu halten. Sie gehen zu Lasten der Erträge des Stiftungsvermögens.

§ 20 - Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 21 - Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 22 - Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Stiftungsrechts. Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 23 - Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 und im übrigen die §§ 80 ff. BGB.

§ 24 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Erteilung der Anerkennungsurkunde in Kraft.